

Allgemeine Lieferbedingungen der ATN Hölzel GmbH

1. Definitionen, Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden „ALB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ATN Hölzel GmbH (im Folgenden „ATN“) und ihren Kunden. Die ALB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (ATN und Kunden gemeinsam im Folgenden auch die „Parteien“).

1.2 Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ATN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie für die Erbringung von Installations-, Konstruktions-, Engineering- oder sonstigen Dienstleistungen durch ATN. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ATN in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Die vorliegenden ALB gelten ausschließlich. Den Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ATN ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ATN in Kenntnis der AGB des Kunden den Vertrag vorbehaltlos erfüllt. Die ALB gelten durch Bestellbestätigung oder spätestens durch Lieferung als anerkannt.

1.4 Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung von Unternehmenspolitik¹ und Verhaltenskodex¹ der ATN. Der Kunde erkennt diese ALB, die Unternehmenspolitik und den Verhaltenskodex von ATN als bindend an. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung der ATN haben Vorrang vor den ALB.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser ALB schließt Schrift- und Textform i. S. d. § 126a BGB (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Unberührt hiervon bleibt Punkt 13.2 dieser ALB.

1.7 Änderungen, Ergänzungen oder Verzichtserklärungen dieser ALB und des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, datiert und unterschrieben von ATN und dem Kunden dokumentiert sind. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Klausel.

2. Allgemeines

2.1 Angebote von ATN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn ATN dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Änderungen auf Grund technischen Fortschritts oder Forderungen des Gesetzgebers sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2 An von ATN gefertigten Konstruktionen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält ATN sich ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Solche Unterlagen dürfen nur nach einer vorherigen Zustimmung durch ATN Dritten zugänglich gemacht werden und sind ATN auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Das Urheberrecht von ATN wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Ware noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Kunden sind daher ohne ausdrückliche, schriftliche Einwilligung durch ATN nicht berechtigt, nach Konstruktionsunterlagen von ATN Ware herzustellen, anderweitig ganz oder teilweise herstellen zu lassen, Kopien der übergebenen

¹ abrufbar unter: <https://atngmbh.com/Unternehmen/Integriertes-Managementsystem/>

Mehrfertigungen herzustellen oder herstellen zu lassen oder die übergebenen Unterlagen und Mehrfertigungen zu verbreiten, Dritten zu überlassen oder den Inhalt Dritten zugänglich zu machen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffenden Konstruktionen, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen von ATN selbst oder durch Dritte im Auftrag von ATN hergestellt wurden. Weitergehende Rechte bleiben davon unberührt. Die Originalunterlagen bleiben stets im uneingeschränkten Eigentum der ATN.

3. Auftrag, Vertragsschluss, Preise

3.1 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ATN berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ATN anzunehmen. Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3.2 Ausschließliche Vertragsgrundlage ist der Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung oder – sofern solche nicht vorhanden sind – der Lieferschein in Verbindung mit der Rechnung von ATN. Maßgeblich ist jeweils ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ATN.

3.3 Haben die Parteien Sonderkonditionen vereinbart, gelten diese grundsätzlich nicht für gleichzeitig laufende und zukünftige Vertragsverhältnisse mit dem Kunden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und zwar ab Werk einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4.2 Sind bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten wesentliche Kostensteigerungen (in der Regel mehr als 10 %) bei der Ware eingetreten, die aus Sicht von ATN das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als unangemessen erscheinen lassen, hat ATN das Recht, vom Kunden erneute Verhandlungen über den Kaufpreis zu verlangen.

4.3 Ohne besondere Vereinbarung ist der vereinbarte Preis wie folgt zu zahlen:

- Bei Kunden ohne Sitz in der Bundesrepublik Deutschland: in voller Höhe binnen einer Woche nach Eingang der Auftragsbestätigung.
- Bei Kunden mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland: 1/3 des Preises binnen einer Woche nach Eingang der Auftragsbestätigung, der Rest binnen einer Woche nach Meldung über die Bereitstellung der Lieferung.

4.4 ATN ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ATN spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer weiteren Erklärung von ATN bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ATN behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt ihr Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

4.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

4.7 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der ATN auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist ATN nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (z. B. Einzelanfertigungen) kann ATN den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, ATN frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit zu informieren.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme und Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Es gilt die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ATN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen,

Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist ATN berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen .

5.4 Von ATN angegebene Lieferfristen gelten stets nur annähernd und dürfen in angemessenem Umfang überschritten werden. Dies gilt nicht, sofern die Lieferfrist von ATN ausdrücklich und schriftlich als verbindliche Lieferfrist bezeichnet wurde.

5.5 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlichenfalls Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ATN die Verzögerung zu vertreten hat.

5.6 Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden mitgeteilt wird oder die Ware das Werk verlassen hat. Eine Erfüllung der Lieferpflicht ist gegeben, sobald die Ware ordnungsgemäß dem zuständigen Spediteur übergeben worden ist. Das gleiche gilt für ein Verladen auf ATN-Fahrzeuge oder auf Fahrzeuge der Kunden. Für Teillieferungen gilt dies entsprechend. Alle Lieferungen an Kunden erfolgen auf deren Gefahr. Eine Transportversicherung oder sonstige Versicherungen schließt ATN nur auf besonderen ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten ab.

5.7 ATN ist zur Teillieferung berechtigt, wenn

- (a) die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungsrecht verwendbar ist,
- (b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- (c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ATN erklärt sich zur Übernahme der Kosten bereit).

5.8 ATN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von ATN geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die ATN nicht zu vertreten hat. Sofern ATN solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ATN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber ATN vom Vertrag zurücktreten.

5.9 Werden Versand oder Zustellung nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Kunden verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,3 % des Preises der einzulagernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Vertragsstrafe

6.1 Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder kommt der Vertrag aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht zur Durchführung, kann ATN 10 % des vereinbarten Preises als Vertragsstrafe fordern.

6.2 Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

7. Gewährleistung

7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b), sofern nicht, z. B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

7.2 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die vertragliche Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. In Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial enthaltene Informationen und Daten dienen nur als Richtwerte und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn ATN dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

7.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ATN zunächst wählen, ob ATN Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von ATN gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.6 ATN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.7 Der Kunde hat ATN die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen von ATN nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ATN ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet ATN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen ALB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ATN vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.9 Der Ort der Nacherfüllung ist der ATN-Geschäftssitz (Oppach, Bundesrepublik Deutschland).

7.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.11 ATN haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ATN hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ATN für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

7.12 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

7.13 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist ATN lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

7.14 Werden bei der Herstellung im Auftrag des Kunden dessen Konstruktionsunterlagen, Muster, Zeichnungen oder sonstige Angaben verwendet, so trägt der Kunde gegenüber Dritten die alleinige Verantwortung dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Er trägt auch die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben und für die Eignung der hergestellten Ware für den vom ihm beabsichtigten Zweck.

7.15 Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass die gerügte Störung nicht durch diese Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht worden sind.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ATN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet ATN – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ATN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden ATN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ATN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Dies gilt jedoch nicht

- (a) im Falle des Vorsatzes,
- (b) im Falle von garantierten Beschaffenheitsmerkmalen,
- (c) wenn ATN den Mangel arglistig verschwiegen hat,
- (d) in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit,
- (e) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- (f) bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9.3 Erfolgt im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 ATN behält sich das Eigentum an den von ATN gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Soweit der realisierbare Wert aller ATN zustehenden Sicherungsrechte die Höhe ihrer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, wird ATN auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl freigeben.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

10.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ATN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die ATN gehörenden Waren erfolgen.

10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ATN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ATN ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ATN diese Rechte nur geltend machen, wenn ATN dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß des untenstehenden Absatzes (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ATN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ATN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ATN ab. ATN nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben ATN ermächtigt. ATN verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ATN gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ATN den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 10.4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ATN verlangen, dass der Kunde ATN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ATN in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11. Besondere Bedingungen für die Verarbeitung von Waren nach bestimmten Vorgaben des Kunden

11.1 Der Kunde stellt ATN von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden ATN gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Kunden nicht zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, ATN im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

11.2 ATN behält sich vor, Verarbeitungsaufträge abzulehnen, wenn die vom Kunden hierfür überlassenen Inhalte gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen. Dies gilt insbesondere bei Überlassung verfassungsfeindlicher, rassistischer, fremdenfeindlicher, diskriminierender, beleidigender, jugendgefährdender und/oder Gewalt verherrlichender Inhalte.

12. Datenschutzhinweis

Die für Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Diese ALB, der Vertrag und alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Görlitz. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. ATN ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Erfüllungsort ist der ATN-Geschäftssitz (Oppach, Bundesrepublik Deutschland), soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

13.2 Vertragslücken (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, gilt § 306 BGB. Für den Fall, dass diese ALB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken soweit diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen zwischen den Parteien als vereinbart, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.3 Gültigkeit

Diese ALB gelten ab dem 1. Juli 2023. Aktive Geschäfte, Verträge oder Bestellungen/Änderungsaufträge, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, werden beibehalten und unterliegen nicht den aktualisierten ALB. Die ursprünglichen ALB bleiben bis zum Abschluss des Vertrags in Kraft.

13.4 Änderungen

ATN behält sich das Recht vor, ihre ALB bei Bedarf zu aktualisieren. ATN empfiehlt ihren Kunden, sich regelmäßig über die aktuellen ALB der ATN unter <https://atngmbh.com/Einkaufs-und-Lieferbedingungen> zu informieren.